



Allgemeine Einkaufsbedingungen der SD Automotive Solutions GmbH, Georgsmarienhütte (nachfolgend SD Automotive genannt) Stand 06/2020

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden auch: AEB) gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der SD Automotive im Bereich des Einkaufs ausschließlich. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und gelten nur für den Fall, dass sie von SD Automotive schriftlich bestätigt werden. Als Bestätigung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AEB sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich von SD Automotive bestätigt wurden. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- Der Einzelvertrag über die Lieferungen oder Leistungen sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Sämtliche Angebote des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebotes des Lieferanten dar, soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung erklärt. Bezugnahmen in Bestellungen auf Angebote oder Schreiben des Lieferanten gelten ausschließlich hinsichtlich des in Bezug genommenen Gegenstandes und nur insoweit, als die Bestellung nicht in Widerspruch zu dem in Bezug genommenen Gegenstand steht. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang an, ist SD Automotive berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bestellung zu widerrufen. Die Lieferung aufgrund einer Bestellung durch den Lieferanten gilt als Annahme dieser Bestellung.
- Jede angenommene Bestellung oder ein in sonstiger Weise zustandegekommener Vertrag über die Lieferung von Waren wird als „Liefervertrag“ im Sinne dieser AEB bezeichnet.
- Ohne vorherige Zustimmung in Textform durch SD Automotive darf der Lieferant keine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag an Dritte übertragen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Soweit nicht in der Bestellung oder anderweitig schriftlich zwischen SD Automotive und dem Lieferanten vereinbart, stehen dem Lieferanten keine weiteren Zahlungsansprüche zu. Falls nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistungen und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung, die unter Angabe der Bestellnummer und/oder Teilenummer ausgestellt ist. Die Frist beginnt jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin, selbst wenn SD Automotive verfrühte Lieferungen annimmt.
- Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber SD Automotive zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche der SD Automotive oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Bei nicht mangelfreier Lieferung ist SD Automotive berechtigt, die Zahlung des entsprechenden Betrags zurückzuhalten, bis die Leistung entsprechend der Bestellung erbracht wurde. Im Falle nicht mangelfreier Lieferung ist der Lieferant nicht berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen.
- Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist. Eine Geldschuld ist mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit vollständiger Bezahlung auf SD Automotive über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

IV. Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt gemäß der durch SD in der jeweiligen Bestellung festgelegten Bedingungen. Ist nichts vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP an dem von uns bezeichneten Ort gemäß INCOTERMS 2010). Der Lieferschein ist mit unserer Bestell- und Lieferantenummer zu versehen. Der Lieferant hat SD Automotive über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und Nutzung der Liefergegenstände aufzuklären.

V. Lieferverzug

- Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Der Lieferant hat SD Automotive eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist dies als grobe Fahrlässigkeit anzusehen, die SD Automotive berechtigt, Schadensersatz vom Lieferanten zu verlangen.
- Ist der Lieferant für die Nichteinhaltung der Fristen gemäß seiner vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich, gehen alle hieraus resultierenden Kosten zu seinen Lasten.

VI. Verpackung/Untersuchungspflicht

Der Lieferant hat, wenn nicht durch SD Automotive oder vom gemeinsamen Kunden vorgegeben, für eine sichere Verpackung des Liefergegenstandes im Rahmen des Handelsüblichen zu sorgen. Eine Wareneingangsprüfung durch SD Automotive erfolgt nur hinsichtlich offensichtlicher Mängel und Transportschäden. Die Prüfung des Liefergegenstandes erfolgt im Rahmen der Montage und Inbetriebnahme. Insoweit verzichteter Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

VII. Beigestelltes Eigentum von SD Automotive

- Stellt SD Automotive oder deren Kunde Werkzeuge, Schablonen, Matrizen, Messinstrumente, Vorrichtungen, Formen, Muster und verbundene Software, Zeichnungen und sonstige zugehörige Dokumentation („beigestelltes Eigentum“) dem Lieferanten zur Verfügung, verbleiben diese im Eigentum von SD Automotive oder dessen Kunden. Der Lieferant darf das beigestellte Eigentum nur zur Herstellung des Liefergegenstandes bzw. zur Erfüllung des Liefervertrages mit SD Automotive verwenden und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von SD Automotive für andere Zwecke benutzen oder anderen eine solche Benutzung gestatten. Der Lieferant hat beigestelltes Eigentum auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten und wenn nötig zu ersetzen. Der Lieferant versichert das beigestellte Eigentum auf eigene Kosten in Höhe der Wiederbeschaffungskosten bei Verlust ab. Der Lieferant tritt hiermit alle seine Zahlungsansprüche gegen den Versicherer an SD Automotive ab; SD Automotive nimmt diese Abtretung an.
- Der Lieferant hat mit dem beigestellten Eigentum vorsichtig und gefahrlos zu verfahren und SD Automotive hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Haftung, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, dem Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur des beigestellten Eigentums folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. SD Automotive oder dessen Kunde sind berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände des Lieferanten zu betreten und das beigestellte Eigentum und diesbezügliche Aufzeichnungen zu kontrollieren. SD Automotive hat dieses 24 Stunden zuvor in Textform gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen.
- Der Lieferant stimmt zu, dass SD Automotive das Recht zusteht, jederzeit und ohne Grund und Bezahlung das beigestellte Eigentum zu entfernen oder dessen Herausgabe zu verlangen. Auf ein solches Verlangen von SD Automotive hin hat der Lieferant das beigestellte Eigentum unverzüglich herauszugeben und für den Versand vorzubereiten oder an SD Automotive oder dessen Kunden zu liefern. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen. SD Automotive vergütet dem Lieferanten die angemessenen Lieferkosten.
- Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Eigentum oder verbindet oder vermischt er dieses mit nicht im Eigentum von SD Automotive stehenden Gegenständen, erhält SD Automotive im Verhältnis des Wertes des beigestellten Eigentums zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis.

VIII. Geistiges Eigentum / Schutzrechte / Übertragung und Einräumung von Rechten

- SD Automotive behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte, wie z. B. Urheberrechte, an den von SD Automotive dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen vor. Der Lieferant hat ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren und auf Verlangen von SD Automotive jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten nicht zu.
- Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt SD Automotive und seine Kunden von allen Ansprüchen, die aus der Nutzung solcher Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen entstehen können, frei. An eigenen Rechten des Lieferanten zur Erfüllung seiner in dem Liefervertrag übernommenen Verpflichtungen räumt der Lieferant SD Automotive ein nicht – ausschließliches, unentgeltliches, unbefristetes und weltweites Nutzungsrecht für jegliche Nutzung dieser Rechte ein.

IX. Geheimhaltung

- Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm von SD Automotive überlassen werden, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Datenträger usw. geheimhalten und Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne schriftliche Zustimmung von SD Automotive überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- Diese Verpflichtungen des Lieferanten gelten nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits in berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach in berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die bereits allgemein bekannt sind oder werden oder für die dem Lieferanten schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung durch SD Automotive erteilt worden ist.
- Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 Euro durch den Lieferanten verwirkt. Dem Lieferanten bleibt jedoch vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwaige weitergehenden Schadensersatzansprüche von SD Automotive werden auf gezahlte Vertragsstrafen angerechnet.



X. Gewährleistung / Haftung und Schadensersatz

1. Der Lieferant gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand frei von Mängeln und in Übereinstimmung mit den Anforderungen von SD Automotive geliefert wird. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so haftet der Lieferant SD Automotive nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt. SD Automotive ist berechtigt, in dringenden Fällen ohne vorherigen Nacherfüllungsversuch des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Ein dringender Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Betriebssicherheit bei SD Automotive gefährdet ist, die Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden droht oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von SD Automotive eine Nachbesserung durch den Lieferanten nicht abgewartet werden kann.
2. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für eigene Erfüllungsgehilfen.
3. Der Lieferant haftet für Mängel, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei SD Automotive auftreten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Frist mit der Abnahme. Die 36-monatige Gewährleistungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte, der sich auf das Recht beruft, SD Automotive noch in Anspruch nehmen kann.
4. Im Falle der Nacherfüllung verlängern sich die vorgenannten Fristen um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens drei Monate, nachdem die Ansprüche des Endkunden von SD Automotive erfüllt sind, ein, spätestens jedoch mit Ablauf von fünf Jahren nach Lieferung bzw. Abnahme. Der Lieferant hat SD Automotive von Ansprüchen Dritter aufgrund Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht wurde. Der Freistellungsanspruch gilt insoweit, wie der Lieferant selbst unmittelbar haften würde. Im Fall verschuldensunabhängiger Haftung gilt die Pflicht zur Freistellung nur dann, wenn dem Lieferanten ein Verschulden trifft.
5. Der Lieferant tritt an SD Automotive eventuelle Erstattungsansprüche eines Versicherers aus Gewährleistungsansprüchen von SD Automotive an SD Automotive ab; SD Automotive nimmt die Abtretung an; der Lieferant hat SD Automotive auf Verlangen aktuelle Versicherungsbescheinigungen unverzüglich vorzulegen.

XI. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten (z.B. mitgeteilte Kundenanforderungen, IMDS-Anforderungen oder REACH) einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SD Automotive. 2. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm durch die Qualitätssicherung von SD Automotive vorgegebenen Dokumente zur Dokumentation zu verwenden und Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Güter gesetzlichen und/oder behördlichen Vorgaben entsprechen.

XII. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt, z. B. von Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen, wird der Lieferant und SD Automotive für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von den wechselseitigen Leistungspflichten befreit. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkungen derartiger Ereignisse zu begrenzen.

XIII. Vertragsbeendigung

1. Im Falle einer längerfristigen Lieferbindung berechtigt die Zahlungseinstellung oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder die Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens sowie die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen eines Vertragspartners den anderen Vertragspartner, vom Liefervertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Tritt SD Automotive von dem Liefervertrag oder eines Teiles hiervon aus einem der vorgenannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund zurück, den der Lieferant zu vertreten hat, werden nur die fertigen und bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Liefervertrages gelieferten Liefergegenstände durch SD Automotive bezahlt. Als sonstiger Grund für einen Rücktritt vom Liefervertrag oder eines Teiles hiervon ist anzunehmen, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen zu einer Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die von SD Automotive gesetzt wurde, nicht nachkommt. SD Automotive ist berechtigt, den Lieferanten darüber hinaus auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Im Falle des Rücktritts von dem Liefervertrag oder eines Teiles hiervon durch den Lieferanten hat dieser SD Automotive so rechtzeitig schriftlich darüber zu informieren, dass SD Automotive in der Lage ist, die Herstellung der Liefergegenstände von einem anderen Lieferanten reibungslos und den Anforderungen entsprechend vornehmen zu lassen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefervertrag solange zu erfüllen, bis der neue Lieferant in der Lage ist, den Vertragsgegenstand gemäß der Spezifikation und Liefervereinbarung zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, SD Automotive bei der Suche nach einem geeigneten Ersatzlieferanten zu unterstützen und Lieferungen von Zulieferern und Rohstofflieferanten für den Vertragsgegenstand sicherzustellen.

XIV. Regelungen zum Anti-Korruptionsrecht

1. Der Lieferant sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption, vom Lieferanten, von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder von durch den Lieferanten beauftragten Dritten führen können. Der Lieferant ist verantwortlich, die zur Vermeidung von Verstößen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Lieferant insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragte Dritte entsprechend verpflichten.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen von SD Automotive über die vorgenannten Maßnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzung. Der Lieferant wird darüber hinaus SD Automotive unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus ist SD Automotive berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den Lieferanten schriftlich Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu verlangen.
3. Im Falle eines Verstoßes ist SD Automotive berechtigt, vom Lieferanten sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoß bei SD Automotive entstandenen Schäden zu verlangen.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Georgsmarienhütte. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand der Sitz von SD Automotive. SD Automotive ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).
3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.